

## **Abgeltung für überregionale Kultureinrichtungen: Erläuterungen für die Abrechnungsperiode 2010-2012**

---

Stand: 29. April 2010

Bezug: Die Erläuterungen beziehen sich auf die folgenden drei Tabellenkalkulationen:

- Berechnungen 2010-2012 für die Einrichtungen des Kantons Zürich
- Berechnungen 2010-2012 für die Einrichtungen des Kantons Luzern
- Abgeltung 2010-2012

Ziel: 1) Die Abgeltung für die überregionalen Kultureinrichtungen erfolgt transparent und für die beteiligten Kantone nachvollziehbar.  
2) Die Information der Vereinbarungskantone und die Information der Öffentlichkeit sind klar geregelt.

Basis: – Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2010 (V)  
– Botschaft des Regierungsrates des Kantons Luzern an den Grossen Rat vom 25. Mai 2004 (B LU)  
– Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Uri an den Landrat vom 19. Mai 2009 (B UR)  
– Bericht und Vorlage des Regierungsrates des Kantons Schwyz an den Kantonsrat vom 26. Oktober 2004 (B SZ)  
– Beschluss des Landrates des Kantons Nidwalden über die Bewilligung eines Rahmenkredits für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 25. Juni 2008 und Bericht des Regierungsrates vom 15. April 2008 (B NW)  
– Abstimmungsvorlage des Kantons Zug zur Volksabstimmung vom 30. November 2008 zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (B ZG)  
– Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 1. Juli 2009 (B AG)  
– Antrag und Weisung des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 26. Mai 2004 (B ZH)  
– Ergänzender Bericht zum Beitrittsverfahren der Zentralschweizer Kantone vom 29. September 2006 der BKZ zuhanden der 79. ZRK vom 2. November 2006 (B BKZ)

Inhalt: A Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Abrechnung  
B Erläuterungen zum Prozess der Abgeltung  
C Beilagen

## **A** Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Abrechnung

### **Anrechenbare Kosten** (V Art. 9 und Art. 11, Zusatzprotokolle)

*Berechnung:*

- Betriebssubventionen
- + Abschreibungs- und Zinskosten
- Korrektur bei Einrichtungen ohne eigenes Ensemble
- = Zwischentotal
- Abzug von 25% für Standortvorteil
- = Anrechenbare Kosten

*Abgeltung:* Die zahlungspflichtigen Kantone beteiligen sich im Verhältnis der Kantonsanteile am Publikum der überregionalen Kultureinrichtungen und unter Berücksichtigung der in den Zusatzprotokollen festgehaltenen Reduktionen bzw. Beschränkungen.

### **Betriebssubventionen**

*Definition:* Subventionen der öffentlichen Hand (Kanton, Stadt und andere Träger- bzw. Beitragsgemeinden) für den Betrieb der Einrichtungen (B LU, S. 9).

*Berechnung:* Durchschnitt der beiden Kalenderjahre vor der Berechnung (V Art. 9 Abs. 3).

*Nachweis:*

- Belege (in Form etwa von: Auszug Staatsrechnung, Regierungs- und Parlamentsbeschlüsse).
- Rechtliche Grundlagen/Verträge zwischen der öffentlichen Hand und den Einrichtungen.

### **Abschreibungs- und Zinskosten**

*Definition:*

- 1) Die kalkulatorischen Abschreibungs- und Zinskosten beziehen sich auf die Investitionsausgaben der öffentlichen Hand für die Kultureinrichtungen (V Art. 9 Abs. 2).
- 2) Den Ausgangswert (der ersten Periode, beim Start) bilden die Investitionen der öffentlichen Hand der vorangegangenen zehn Jahre (V Art. 9 Abs. 4).
- 3) Neue Investitionsausgaben werden jeweils ab der neuen Abrechnungsperiode wirksam (V Art. 9 Abs. 5).
- 4) Die Investitionsausgaben werden während ihrer ganzen betrieblichen Nutzungsdauer berücksichtigt (V Art. 9 Abs. 4).

*Berechnung:* 1) In Betracht gezogen werden die Investitionsausgaben der öffentlichen Hand der Jahre 2000 bis 2009.

- 2) Die Abschreibungen erfolgen linear über die betriebliche Nutzungsdauer einer Investition. Bei Investitionen in Gebäulichkeiten wird von einer Nutzungsdauer von 40 Jahren ausgegangen (B LU, S. 9, und Berechnungsgrundlagen im Anhang).
- 3) Die sich in den Anhängen zur Botschaft befindenden Berechnungsgrundlagen gehen von einer Verzinsung von 4% auf der Hälfte der Investitionen aus (B LU, Berechnungsgrundlagen im Anhang).
- 4) Bei Investitionen in Gebäulichkeiten resultiert aus 2) und 3) eine Annuität von 4.5% (Abschreibungssatz 2.5% plus Zinssatz 2%).
- 5) Wenn die Immobilien nicht im Eigentum der Einrichtung sind, kann die Einrichtung die Mietkosten im Sinne von Abschreibungs- und Zinskosten anrechnen (B LU, Berechnungsgrundlagen im Anhang).

- Nachweis:*
- Belege (in Form etwa von: Auszug Staatsrechnung, Regierungs- und Parlamentsbeschlüsse).
  - Rechtliche Grundlagen/Verträge zwischen der öffentlichen Hand und den Einrichtungen.
  - Anlagebuchhaltung.

### **Korrektur bei Einrichtungen ohne eigenes Ensemble**

*Definition:* Für Kultureinrichtungen ohne eigenes Ensemble werden die anrechenbaren Kosten im Verhältnis des Anteils der überregionalen Kulturveranstaltungen an der Gesamtzahl der Veranstaltungen im Stammhaus herabgesetzt (V Art. 9 Abs. 7).

*Berechnung:* Kriterien und Berechnungsbeispiel siehe B BKZ, S. 7f.

*Nachweis:* Veranstaltungsliste.

### **Abzug Standortvorteil (V Art. 11)**

*Definition:* Vom Zwischentotal – gebildet aus der Summe von Betriebssubventionen und Abschreibungs- und Zinskosten, wo gegeben korrigiert um den Anteil der nicht-überregionalen Kulturveranstaltungen – wird ein Standortvorteil von 25% abgezogen.

### **Publikumsverteilung (in %) (V Art. 10)**

*Definition:* 1) Zur Bestimmung der kantonalen Herkunft sind die vom Publikum angegebenen Wohnadressen massgeblich. Dafür werden die Abonnemente ausgewertet und bei den Einzuleintritten repräsentative Stichproben erhoben.

- 2) Die kantonale Verteilung des Publikums pro Kultureinrichtungen wird im Durchschnitt der im laufenden Jahr endenden und der beiden vorangegangenen Spielzeiten bestimmt.
- 3) Publikumsanteile aus Kantonen, die der Vereinbarung nicht beigetreten sind, und aus dem Ausland werden dem Standortkanton zugerechnet.

*Methode:* siehe Beilage 1, gültig für 2010-2012.

*Nachweis:* Belege (Auswertung der Abonnemente und Erhebung der Einzeleintritte sind gekennzeichnet mit: Ort, Datum, verantwortliche Person/en, Unterschrift/en).

### **Publikumsverteilung (in Fr.) (V Art. 11)**

*Definition:* Die zahlungspflichtigen Kantone beteiligen sich an den anrechenbaren Kosten der jeweiligen Kultureinrichtungen im Verhältnis der Kantonsanteile am Total der Publikumsanteile.

### **Abgeltung (in Fr.)**

*Definition:* Die Berechnung der Abgeltung geht von der Publikumsverteilung (in Fr.) aus und korrigiert diese um die im Rahmen von Zusatzprotokollen (Beilage 2) vereinbarten Reduktionen und Beschränkungen.

*Basis:* Zusatzprotokolle (Beilage 2).

*Ergebnis:* Die von den Vereinbarungskantonen zu entrichtenden Zahlungen an die Standortkantone Zürich und Luzern (ausgewiesen pro Kultureinrichtung).

### **Entlastung Zürich und Luzern**

*Definition:* Die Darstellung zeigt die Zahlungsströme aus Sicht der Standortkantone Zürich und Luzern pro Kultureinrichtung und unter Berücksichtigung der gegenseitigen Verrechnungen (V Art. 12 Abs. 3).

*Ergebnis:* Finanzielle Entlastung der Standortkantone Zürich und Luzern.

## **B** Erläuterungen zum Prozess der Abgeltung

### **Abgeltungsperiode** (V Art. 8 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 2)

*Definition:* 1) Die Abgeltung wird für eine Periode von drei Kalenderjahren festgelegt.  
2) Die erste Abgeltungsperiode beginnt in dem Jahr, in dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

*Anwendung:* 1. Periode = 2010-2012, 2. Periode = 2013-2015, ....

### **Berechnungszeit** (V Art. 8 Abs. 2)

*Definition:* Die Abgeltung wird im ersten Jahr der Periode errechnet.

*Anwendung:* 1. Periode = 2010, 2. Periode = 2013, ....

### **Zahlung** (V Art. 12 Abs. 2)

*Definition:* 1) Der Standortkanton stellt jedem zahlungspflichtigen Kanton jährlich Rechnung.  
2) Mit Ausnahme des ersten Jahres einer Periode ist die Abgeltung jeweils am 30. September fällig.  
3) Im ersten Jahr einer Periode sind zunächst die Kantonsregierungen anlässlich der Plenarversammlung der ZRK im Herbst über die Abrechnung zu informieren und anzuhören. Anschliessend erfolgt die Fakturierung.

*Anwendung:* 1. Periode: Erste Fakturierung Ende November 2010 mit Fälligkeit Ende Dezember 2010.  
Zweite Fakturierung Ende August 2011 mit Fälligkeit am 30. September 2011.  
Dritte Fakturierung Ende August 2012 mit Fälligkeit am 30. September 2012.  
2. Periode: Erste Fakturierung Ende November 2013 mit Fälligkeit Ende Dezember 2013.  
Zweite Fakturierung Ende August 2014 mit Fälligkeit am 30. September 2014.  
Dritte Fakturierung Ende August 2015 mit Fälligkeit am 30. September 2015.

**Arbeitsschritte, Verantwortlichkeiten, Termine**

(bezogen auf die erste Abrechnungsperiode 2010-2012)

	<i>Arbeitsschritte</i>	<i>Verantwortlich</i>	<i>Bis wann</i>
1	Orientierung anlässlich der 86. ZRK vom 11. Juni 2010 über die Umsetzung der Vereinbarung für die Periode 2010-2012.	Geschäftsstelle	11.06.2010
2	Genehmigung – der Bezeichnung der Geschäftsstelle. Anhörung – zur Tabelle „Berechnungen 2010-2012 für die Einrichtungen des Kantons Zürich“, – zur Tabelle „Berechnungen 2010-2012 für die Einrichtungen des Kantons Luzern“, – zur Tabelle „Abgeltung 2010-2012“, – zu den Erläuterungen für die Periode 2010-2012.	Vereinbarungskantone	30.06.2010
3	Erfassung der Publikumsverteilung der im laufenden Jahr endenden und der beiden vorangegangenen Spielzeiten. <sup>1</sup> Bestätigung der Erhebungen mit Ort, Datum und Unterschrift.	Standortkantone	30.06.2010
4	Erfassung und Zusammenstellung der Belege der Betriebssubventionen der beiden vorangegangenen Spielzeiten.	Standortkantone	30.06.2010
5	Erfassung und Zusammenstellung der Belege der Investitionsausgaben der öffentlichen Hand der vorangegangenen zehn Jahre.	Standortkantone	30.06.2010
6	Ausfüllen der Tabelle „Berechnungen 2010-2012“ und Zustellung an die Geschäftsstelle.	Standortkantone	30.06.2010
7	Fertigstellung der Tabelle „Abgeltung 2010-2012“.	Geschäftsstelle	10.07.2010
8	Prüfung der Abrechnungen durch die Geschäftsstelle und durch eine Finanzkontrolle eines Standortkantons oder eine externe Revisionsfirma; Erstellung eines Prüfberichts zuhanden der Vereinbarungskantone.	Geschäftsstelle, Finanzkontrolle eines Standortkantons oder externe Revisionsstelle	30.08.2010
9	Prüfung der Abrechnung durch die Vereinbarungskantone und Rückmeldung an die Geschäftsstelle.	Vereinbarungskantone	30.09.2010

<sup>1</sup> Die in Betracht fallenden Spielzeiten: 1.8.2007 – 31.7.2008; 1.8.2008 – 31.7.2009; 1.8.2009 – 31.7.2010.

	<i>Arbeitsschritte</i>	<i>Verantwortlich</i>	<i>Bis wann</i>
10	Allenfalls Korrektur der Abrechnung.	Geschäftsstelle	15.10.2010
11	Information anlässlich der 87. ZRK vom 26. November 2010.	Geschäftsstelle	26.11.2010
12	Gemeinsame Medienorientierung im Anschluss an 87. ZRK vom 26. November 2010.	Delegation (noch festzulegen)	26.11.2010
13	Fakturierung.	Standortkantone	30.11.2010
14	Zahlung.	Zahlungspflichtige Kantone	30.12.2010
15	Überprüfung der Methode der Erhebung der Publikumsanteile (Beilage 1).	Standortkantone, Geschäftsstelle	April 2011
16	Berichterstattung anlässlich der 88. ZRK (Jahresbericht 2010).	Geschäftsstelle	Frühjahr 2011
17	Fakturierung 2011 und Zahlung.	Standortkantone, zahlungspflichtige Kantone	September 2011
18	Berichterstattung anlässlich der 90. ZRK (Jahresbericht 2011).	Geschäftsstelle	Frühjahr 2012
19	Fakturierung 2012 und Zahlung.	Standortkantone, zahlungspflichtige Kantone	September 2012
20	Berichterstattung anlässlich der 92. ZRK (Jahresbericht 2012).	Geschäftsstelle	Frühjahr 2013
21	Orientierung anlässlich der 92. ZRK über die Umsetzung der Vereinbarung für die Periode 2013-2015.	Geschäftsstelle	Frühjahr 2013
22	Anhörung <ul style="list-style-type: none"> <li>– zur Tabelle „Berechnungen 2013-2015 für die Einrichtungen des Kantons Zürich“,</li> <li>– zur Tabelle „Berechnungen 2013-2015 für die Einrichtungen des Kantons Luzern“,</li> <li>– zur Tabelle „Abgeltung 2013-2015“,</li> <li>– zu den Erläuterungen für die Periode 2013-2015.</li> </ul>	Vereinbarungskantone	30.06.2013

## **C** Beilagen

Beilage 1 Erhebung der Publikumsanteile (V Art. 10), gültig für die Periode 2010-2012

Beilage 2 Zusatzprotokolle



## Beilage 1:

### Erhebung der Publikumsanteile (V Art. 10), gültig für die Periode 2010-2012

---

Erhebungsmethode	Zahl Abonnements	Zahl Einzeltickets	Total Besucherherkunft
<b>Kulturbetrieb</b>			
<b>KKL Luzern</b> Gemäss Übereinkunft unter den Vereinbarungskantonen werden die Zahlen des grössten Konzertveranstalters im KKL, den <i>Lucerne Festivals</i> , auf das gesamte Publikum der Konzerte von überregionaler Bedeutung übertragen (Bericht BKZ vom 7.9.2006). Seit 2008/09 wickeln immer mehr Konzertveranstalter ihre Kartenverkäufe über das neue KKL-eigene Ticketsystem ab, was die Auswertungen ab 2009 weiter präzisieren wird.	Schriftliche, telefonische und online-Bestellungen mit Wohnortsangabe genau erfassbar. Aus den Abos werden die effektiven und prozentualen Eintritte nach Herkunftskanton ermittelt.	Grösstenteils ebenfalls bei Bestellungen nach Herkunft erfassbar. Nicht nach Besucherherkunft erfasste Ticketverkäufe an der Tages- und Abendkasse liegen unter 5% aller Kartenverkäufe.	Anzahl Eintritte aus Abos und Anzahl Einzeleintritte in der gesamten Spielzeit aus einem Kanton im Verhältnis zur Gesamtbesucherzahl der Spielzeit
<b>Luzerner Theater</b>	Kantonsherkunft von Abonnenten genau bekannt. Daraus werden die effektiven und prozentualen Eintritte nach Herkunft ermittelt.	Im Einzelkartenverkauf wird einmal pro Spielzeit während zwei Monaten die Herkunft erhoben. Die zweimonatigen Phasen wechseln alljährlich.	Anzahl Eintritte aus Abos in der gesamten Spielzeit und Anzahl Einzeleintritte in den zwei Monaten (hochgerechnet auf Spielzeit) im Verhältnis zu Gesamtbesucherzahl

<p><b>Luzerner Sinfonieorchester LSO</b></p>	<p>Analog Ermittlung KKL und Luzerner Theater</p>	<p>Einzelkartenverkauf in der Mehrzahl durch Bestellung (schriftlich, online, telefonisch). Abendkassenverkäufe ohne Besucherherkunftsangabe liegen bei max. 6% aller Eintritte.</p>	<p>Anzahl Eintritte aus Abos und Anzahl Einzeleintritte in der gesamten Spielzeit im Verhältnis zur Gesamtbesucherzahl der Spielzeit</p>
<p><b>Opernhaus Zürich</b></p>	<p>Erfassung sämtlicher Abonnemente nach Wohnort. Abos werden pro Anzahl enthaltener Vorstellungen erfasst.</p>	<p>Erfassung sämtlicher Einzeleintritte (Vorverkauf und Abendkasse) nach Wohnort. Die an der Abendkasse verkauften Tickets liegen bei ca. 5% der Gesamteintritte und es handelt sich dabei um etwa 70% Studentenkarten. Zeitpunkt der Erfassung: August bis Dezember. Massgeblicher Zeitpunkt: Kauf des Tickets.</p>	<p>Anzahl Abos + Anzahl Einzeleintritte im Verhältnis zur Gesamtbesucherzahl der untersuchten Periode.</p>
<p><b>Schauspielhaus Zürich</b></p>	<p>Erfassung sämtlicher Abonnemente nach Wohnort. Abos werden jeweils als 1 Eintritt erfasst, Paar-Abos als 2 Eintritte.</p>	<p>Erfassung sämtlicher im Vorverkauf erworbenen Tickets nach Wohnort. Erfassung der an der Abendkasse erworbenen Tickets je nach Andrang; diese liegen bei maximal 5% der Gesamteintritte. Zeitpunkt der Erfassung: August bis Dezember. Massgeblicher Zeitpunkt: Kauf des Tickets.</p>	<p>Anzahl Abos + Anzahl Einzeleintritte im Verhältnis zur Gesamtbesucherzahl der untersuchten Periode.</p>
<p><b>Tonhalle Zürich</b></p>	<p>Erfassung sämtlicher Abonnemente nach Wohnort. Abos werden pro Anzahl enthaltener Vorstellungen erfasst.</p>	<p>Erfassung sämtlicher im Vorverkauf erworbenen Tickets nach Wohnort. Erfassung der an der Abendkasse erworbenen Tickets je nach Andrang. Zeitpunkt der Erfassung: August bis Dezember. Massgeblicher Zeitpunkt: Kauf des Tickets.</p>	<p>Anzahl Abos + Anzahl Einzeleintritte im Verhältnis zur Gesamtbesucherzahl der untersuchten Periode.</p>

## **Beilage 2:**

### **Zusatzprotokolle**

---

#### **1. Zusatzprotokoll der Kantone Luzern und Zug (V Anhang 2)**

Die Kantone Luzern und Zug erklären zu Art. 2 Abs. 3 Folgendes:

In Berücksichtigung des eigenen Angebotes im Theater Casino Zug hat der Kanton Zug nur für 60% der vorgesehenen 80% (=100%) des kulturellen Angebots des KKL mit überregionaler Ausstrahlung Abgeltungen zu leisten.

#### **2. Zusatzprotokoll der Kantone Zürich und Aargau (V Anhang 3)**

Die Kantone Zürich und Aargau erklären zu Artikel 11 Folgendes:

Der Kanton Aargau tritt der Vereinbarung als zahlungspflichtiger Kanton bei. Aufgrund des vielfältigen Kulturangebots des Kantons Aargau, das auch von Zürcher Besuchenden in Ergänzung zu ihrem überregionalen Kulturangebot genutzt wird, reduziert sich die errechnete Abgeltung um 10%.

Im Falle einer Übertragung der Schlossdomäne Wildegg vom Bund an den Kanton Aargau wird eine weitere Reduktion der errechneten Abgeltung im Umfang der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 5% gewährt. Die anrechenbaren Kosten werden nach den Grundsätzen der Vereinbarung (Artikel 9-11) berechnet.

Nach Abschluss der 2. Abgeltungsperiode gemäss Artikel 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

#### **3. Zusatzprotokoll der Kantone Luzern und Aargau (V Anhang 4)**

Die Kantone Luzern und Aargau erklären zu Artikel 11 Folgendes:

Der Kanton Aargau tritt der Vereinbarung als zahlungspflichtiger Kanton bei. Aufgrund des vielfältigen Kulturangebots des Kantons Aargau, das auch von Luzerner Besuchenden in Ergänzung zu ihrem überregionalen Kulturangebot genutzt wird, reduziert sich die errechnete Abgeltung um 10%.

Im Falle einer Übertragung der Schlossdomäne Wildegg vom Bund an den Kanton Aargau wird eine weitere Reduktion der errechneten Abgeltung im Umfang der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 5% gewährt. Die anrechenbaren Kosten werden nach den Grundsätzen der Vereinbarung (Artikel 9-11) berechnet.

Nach Abschluss der 2. Abgeltungsperiode gemäss Artikel 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

#### **4. Zusatzprotokoll der Kantone Zürich und Uri (V Anhang 5)**

Die Kantone Zürich und Uri erklären zu Artikel 11 Folgendes:

<sup>1</sup>Der Kanton Uri tritt der Vereinbarung als zahlungspflichtiger Kanton bei. Aufgrund seines eigenen überregional bedeutenden Angebots im Theater(uri) reduziert sich die für das Schauspielhaus Zürich errechnete Urner Abgeltung um 15% auf 85%.

<sup>2</sup>Nach Abschluss der 2. Abgeltungsperiode gemäss Artikel 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

<sup>3</sup>Die Kantone Zürich und Uri vereinbaren weiter, dass sich Uri in der ersten Abgeltungsperiode an den Zürcher Kulturinstitutionen mit maximal 85 000 Franken pro Jahr zu beteiligen hat.

#### **5. Zusatzprotokoll der Kantone Luzern und Uri (V Anhang 6)**

Die Kantone Luzern und Uri erklären zu Artikel 11 Folgendes:

<sup>1</sup>Der Kanton Uri tritt der Vereinbarung als zahlungspflichtiger Kanton bei. Aufgrund seines eigenen überregional bedeutenden Angebots im Theater(uri) reduziert sich die für das Luzerner Theater errechnete Urner Abgeltung um 15% auf 85%.

<sup>2</sup>Nach Abschluss der 2. Abgeltungsperiode gemäss Artikel 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.